

inneren Gegner unterstützten 530 den Staatsstreich Gelimers, durch den Hilderich den Thron verlor.

Die Usurpation Gelimers ist die einzige Abweichung von der Thronfolgeordnung Geiserichs. Prokop berichtet, daß Gelimer vornehme Vandalen versammelt habe, denen er Hilderich als einen Verräter darstellte. „Die vornehmen Vandalen schenkten diesen Worten Glauben und handelten entsprechend. So kam Gelimer an die Regierung“¹³⁴). Der oströmische Historiker bezeugt, daß die Vandalen Hilderich des Königtums enthoben¹³⁵). In seinem Schreiben an Justinian berief sich Gelimer zu seiner Rechtfertigung darauf, daß das Volk der Vandalen Hilderich abgesetzt habe¹³⁶). Folgt man der Darstellung Prokops — ein Motiv für eine Erfindung oder grobe Verfälschung der innenpolitischen Vorgänge ist nicht zu erkennen —, so spielten Teile der Oberschicht beim Staatsstreich eine wichtige Rolle¹³⁷). Wenn auch Gelimer als Drahtzieher des Unternehmens erscheint, so wird doch dem „Volk“ ein Recht zur Absetzung eines unfähigen Herrschers zugeschrieben. Die die Umwälzung rechtfertigende Darstellung Gelimers bietet trotz der offensichtlichen Tendenz Einblick in mögliche Verfassungsvorstellungen, da sich der König keiner Argumentation bedienen konnte, die außerhalb des Denkbaren lag. Da die Thronfolgeordnung Geiserichs schwerlich ein Absetzungsrecht des Volkes kannte, dürfte die von Gelimer vorgetragene Ansicht ältere, aber unvergessene Vorstellungen über die Rechte des Volkes gegenüber dem Herrscher wiedergeben¹³⁸). Ein Wiederaufleben

¹³⁴) Prokop I, 9,8 (wie Anm. 1).

¹³⁵) Ibid.

¹³⁶) Prokop I, 9, 21 (wie Anm. 1).

¹³⁷) Daß ein Teil des Adels auf der Seite Hilderichs stand, ergibt sich aus der Nachricht Victors von Tonnena a. 531, MGH Auct. ant. 11, S. 198: *Gelimer apud Africam regnum cum tyrannide sumit et Carthaginem ingressus Hildericum regno privat et cum filiis custodiae mancipat atque Oamer Asdingum multosque nobilium perimit.* a. 533.

¹³⁸) So bereits v. Pflugk-Harttung, Thronfolge (wie Anm. 25) S. 182. Ähnlich Schmidt, Vandalen (wie Anm. 1) S. 158, der jedoch das Hauptgewicht auf die Beseitigung eines von ihm vermuteten ursprünglich vorhandenen Wahlrechtes durch die Ordnung Geiserichs legt und der deshalb meint, Gelimer sei „auf geradezu ungesetzlichem Wege zur Krone“ gelangt. Auch Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 114 spricht von einer illegitimen Machtergreifung Gelimers. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 235 f. spricht sich gegen die Existenz einer Volksversammlung bei den Vandalen aus und verwirft ohne zwingende Gründe den Bericht Prokops, bell. Vandal. I, 22, 1 ff. (wie Anm. 1) über eine Gesandtschaft der in der Heimat verbliebenen Vandalen an ihre afrikanischen Stammesverwandten, die um Aufgabe ihrer Besitzrechte am heimatlichen Boden ersucht wurden. Die Angelegenheit wurde augenscheinlich auf einer Volksversammlung verhandelt. Courtois argu-